

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der 1zu1 Prototypen GmbH & Co KG, FN 267627w,
Färbergasse 15, 6850 Dornbirn, Österreich – im Folgenden kurz „1zu1“

Präambel

1zu1 ist eines der führenden Unternehmen im Prototypen- und Modellbau in Europa und erstellt Prototypen, Modelle und Kleinserien in Kunststoff und Metall sowie Spritzgießwerkzeuge und die gewünschten Kunststoff-Spritzgießteile.

A. Geltung dieser 1zu1-Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend 1zu1-AEB genannt)

1. Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen der 1zu1 Prototypen GmbH & Co KG (nachfolgend 1zu1 genannt) und sind Bestandteil der mit dem Lieferanten aufgrund solcher Bestellungen zustande kommenden Verträge (Rahmenverträge und Einzelaufträge).
2. Die Gültigkeit Allgemeiner Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen und wird durch diese 1zu1-AEB ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn 1zu1 solchen Bedingungen nach Erhalt nicht widersprochen hat oder die Lieferungen des Lieferanten ohne Vorbehalt angenommen hat.
3. Abweichende Regelungen in den Bestellungen von 1zu1 gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden betreffend die Verträge mit dem Lieferanten und die Bestimmungen dieser 1zu1-AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von 1zu1 schriftlich bestätigt werden.
5. Diese 1zu1-AEB gelten auch für alle nachfolgenden Bestellungen im Rahmen der begründeten Geschäftsbeziehung.

B. Bestellungen

1. Bestellungen durch 1zu1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, die auch durch Übermittlung per Telefax oder Email gewahrt ist. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein Bestätigungsschreiben. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrags.
2. Wird der Auftrag des Bestellers nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt, ist dieser zum Widerruf berechtigt.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise werden in den jeweiligen Einzelbestellungen schriftlich festgelegt. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind diese Preise Festpreise und bis zur vollständigen Lieferung unveränderlich und schließen Nachforderungen aller Art aus.

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger zur Bereitstellung bei 1zu1 erforderlicher Aufwendungen. Der Versand der Bestellungen erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Incoterms 2020 DAP für Lieferungen innerhalb der EU; Incoterms 2020 DDP für Lieferungen außerhalb der EU.
3. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von 1zu1 zu enthalten.
4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Angaben und Unterlagen nach erfolgter Anlieferung und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von 1zu1 innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nach Datum des Rechnungseingangs zu bezahlen.
5. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
6. Der gesamte vereinbarte Betrag wird erst nach vollständiger Leistungserbringung bezahlt. Voraus- oder Teilzahlungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden und wenn dies in der 1zu1-Bestellung entsprechend angeführt ist.
7. Die Rechnungslegung in digitaler Form per E-Mail an: e-rechnung@1zu1.eu ist ausdrücklich erwünscht.

D. Weitergabe, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rücktrittsrecht

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 1zu1 an Dritte zu übertragen, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der 1zu1 aufzurechnen oder wegen Forderungen gegen 1zu1 ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
2. Für den Fall der Vermögensverschlechterung des Lieferanten (Insolvenz, Konkurs o.ä.) besteht ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für nicht vollständig erfüllte Bestellungen durch 1zu1.

E. Gewährleistung und Garantie

1. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der gelieferten Waren; hierzu gehört auch, dass seine Lieferungen dem neuesten Stand der Technik unter Einhaltung aller Richtlinien und Normen, den jeweiligen österreichischen Rechtsvorschriften, den Sicherheitsvorschriften, den der Bestellung zugrunde gelegten technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen und frei von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sind. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
2. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass innerhalb eines Garantiezeitraumes von 2 Jahren ab Übergabe keine Mängel auftreten, wobei es sohin nicht darauf ankommt, ob der Mangel schon bei der Ablieferung vorhanden war.
3. Offene Mängel der Lieferung werden durch den Besteller, sobald die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich angezeigt. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung erfolgt.
4. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass ein von 1zu1 geltend gemachter Fehler keine Mangelhaftigkeit der Ware darstellt.

5. 1zu1 kann wegen eines Mangels die Verbesserung, den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Einkaufspreises oder die Aufhebung des Vertrags fordern. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen.
6. Der Lieferant haftet dem Besteller für Schäden, die als Folge der Nichterfüllung bzw. einer mangelhaften Erfüllung entstehen. Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach, so ist der Besteller im Fall besonderer Eilbedürftigkeit nach vorheriger Ankündigung berechtigt sich anderweitig einzudecken. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
7. Wenn die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten ein auf dessen Seite vorliegendes Verschulden oder einen bestimmten Verschuldensgrad voraussetzt, gilt eine Beweislastumkehr dahingehend, dass es dem Lieferanten obliegt, das Fehlen eines Verschuldens oder eines bestimmten Verschuldensgrades zu beweisen.
8. Die aus Gewährleistung und Garantie folgenden Verpflichtungen hat der Lieferant nach Wahl von 1zu1 an dem Ort zu erfüllen, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet oder an dem die Sache übergeben worden ist, falls dies nicht aus technischen Gründen unmöglich oder untunlich ist. Die Kosten der in Erfüllung der Gewährleistungs- oder Garantiepflichten zu setzenden Maßnahmen, wie Verbesserung oder Austausch, Versand- (inkl. Versicherung), Arbeits- und Materialkosten hat der Lieferant unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens zu tragen.
9. Entstehen 1zu1 durch die Lieferung mangelhafter Ware zusätzliche Kosten wie z.B. durch Nachprüfung von Lagerbeständen, Rückrufaktionen, Ein- und Ausbaurkosten, so ist der Lieferant (unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens) zum Ersatz verpflichtet.

F. Produkthaftung / Haftung

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte nicht fehlerhaft im Sinne der Produkthaftungsvorschriften sind; diese Garantie gilt zeitlich unbeschränkt. Der Lieferant ist für jegliche von ihm, seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden verantwortlich, die dem Lieferanten oder Dritten durch oder im Zusammenhang mit einer unangemessenen oder unsachgemäßen Erbringung der Leistung entstehen.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

G. Schad- und Klagloshaltung

Wird 1zu1 von Dritten in Anspruch genommen, weil Produkte fehlerhaft im Sinn des Punkt VI. waren oder den gewährleisteten oder garantierten Eigenschaften gemäß Punkt V. nicht entsprachen, ist der Lieferant verpflichtet, 1zu1 schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist im Falle einer solchen Inanspruchnahme auch verpflichtet, 1zu1 alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung zu geben, um solche Ansprüche abzuwehren.

H. Lieferung, Verzug des Lieferanten

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang bei 1zu1. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Aufforderung bedarf.
3. 1zu1 ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen anzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller aus Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.
4. Voraus- oder Teillieferungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden und wenn dies in der 1zu1-Bestellung entsprechend angeführt ist.
5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus auf Kosten des Lieferanten (Incoterms – DDP / CIF) und unter Beifügung aller erforderlichen Papiere an den von 1zu1 genannten Empfangsort zu erfolgen.
6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von Ihrer Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

I. Annahmeverzug

Wenn 1zu1 ohne eigenes Verschulden an der Annahme von Lieferungen gehindert ist (wie z.B. bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung, sonstigen Betriebsruhen), gerät 1zu1 nicht in Annahmeverzug. 1zu1 wird den Lieferanten nach Möglichkeit rechtzeitig informieren. Die Vertragsparteien werden einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren.

J. Erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ein sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten (der nicht nur bis zur Bezahlung des Preises für die betroffene Ware oder Leistung, sondern auch bis zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten aufrecht bleiben soll) sowie ein sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten (der die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch 1zu1 untersagt oder an Voraussetzungen knüpft) wird von 1zu1 nicht anerkannt und ist unzulässig und unwirksam.

K. Schutzrechte, Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Schutzrechten Dritter (wie Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte etc.) sind, die ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung durch 1zu1 sowie einer etwaigen Weitergabe oder Weiterveräußerung durch 1zu1 entgegenstehen oder diese einschränken. Der Lieferant hat 1zu1 wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen. Diese Rechtsfreiheit stellt auch im Sinne des Punkt V. eine gewährleistete und garantierte Eigenschaft dar und 1zu1 kann unabhängig von Vorstehendem auch die daraus folgenden Rechte geltend machen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht bereits offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Informationen, die sie in der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen und haften für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Subunternehmer. Insbesondere sind sie verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsskizzen, Modelle, CAD-Daten und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht 10 Jahre über das Ende dieses Vertrages hinaus.

L. Treuepflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstrafverfahren, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Bei einem Verstoß steht 1zu1 ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgeschäften (einschließlich noch nicht angenommener Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit 1zu1 betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

M. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der von ihm gespeicherten Daten zu ergreifen und seine Mitarbeiter und sonst zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte entsprechend zu verpflichten.

N. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten ist der Sitz von 1zu1, soweit in der Bestellung kein anderer Ort genannt ist. Erfüllungsort für die Verpflichtungen von 1zu1 ist der Sitz von 1zu1.
2. Für diese 1zu1-AEB sowie die mit dem Lieferanten abgeschlossenen Rahmen- und Einzelverträge, einschließlich der Beurteilung des Zustandekommens von solchen und der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für solche, gilt ausschließlich österreichisches Recht, und zwar das Sachrecht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen, einschließlich solcher über ihr Zustandekommen, ist das sachlich zuständige Landesgericht in Feldkirch. 1zu1 ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen. Gerichtsverhandlungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

O. Schlussbestimmungen

1. Die in diesen 1zu1 - AEB angeführten Rechte von 1zu1 schließen die Geltendmachung anderer oder darüberhinausgehender gesetzlicher Rechte von 1zu1 nicht aus.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser 1zu1-AEB, der Einzelbestellungen oder abgeschlossener Einzel- oder Rahmenverträge sowie Nebenabreden zu Vorstehenden bedürfen der Schriftform. Die Parteien verzichten darauf, von diesem Formerfordernis mündlich oder konkludent abzugehen.
3. Sollte eine der Regelungen dieser 1zu1-AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.

CE • * \ a i ~ & | á } e | | á * ó á á f ö | \ ' { \ } á & @ á \ { Á } á v i ~ } * • á á } • c